

Firma:	Postfachamt:	Konto-Nr.
Zabel, E. (Neuhaldensleben)	Berlin	1925
Zentralblatt für das Deutsche Bau- gewerbe G. m. b. H.	Berlin	1659
Zentralstelle für geschichtliche Ver- öffentlichungen	Berlin	3727
Zickfeldt, A. W. (Osterwied [Harz])	Berlin	3717
Zieger, Hermann	Leipzig	30
Zierfuß, Hugo (Inhaber Martin Cohen)	Nürnberg	76
Zimmermann, Emil (Glogau)	Breslau	583
Zimmermann, S. (Waldshut)	Karlsruhe	1784

Der Ladenpreis im niederländischen Buchhandel.

(Vgl. Nr. 20, 29, 31 d. Bl.)

* Nachdem der Niederländische Buchhändlerverein am 10. August 1904 die Abschaffung des Kundenrabatts beschlossen hat, gelten heute nach Artikel 13 der Allgemeinen Satzungen des Niederländischen Buchhändlervereins für die Aufrechterhaltung des Ladenpreises folgende Bestimmungen:

Artikel 13.

(Aufrechterhaltung des Ladenpreises.)

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, dem Publikum die Bücher, Zeitschriften, Land- und Seekarten nicht unter dem Ladenpreise anzubieten oder zu verkaufen, der von den Verlegern festgesetzt und in der Buchhändlerzeitung (Nieuwsblad voor den Boekhandel), in Anzeigen, Prospekten, Katalogen oder Fakturen derselben bekannt gemacht worden ist, und dem Publikum auf diese Ladenpreise in keiner Weise irgendwelchen Rabatt zu gewähren.

Diese Verpflichtung betrifft nicht den Verkauf von:

a) beschädigten Büchern, deren Umschlag oder Einband nicht erneuert worden ist und die daher nicht als neu angesehen werden können;

b) schwer abgehenden Büchern, vorausgesetzt, daß diese schon vor mehr als drei Jahren erschienen sind. Zu den schwer abgehenden Büchern dürfen Wörterbücher, Atlanten, Schulbücher, wissenschaftliche Hand- und Lehrbücher nicht gerechnet werden;

c) vollständigen Reihen oder einzelnen Lieferungen einer Zeitschrift;

d) alten Auflagen neu erschienener Bücher.

2. Bei Barzahlung, oder für Bibliotheken und Lesegesellschaften bei Zahlung nach drei Monaten, darf höchstens ein Nachlaß von 5 Prozent bewilligt werden.

Ausländische Bücher sind davon ausgenommen, wenn sie nicht mit dem üblichen Preisaufschlag, sondern zu einem Preise verkauft worden sind, bei dem die Mark mit 0.60 fl., der Frank mit 0.50 fl., der Schilling mit 0.60 fl. gerechnet wird.

3. An Staats- und Gemeindebehörden, Unterrichtsanstalten darf kein höherer Rabatt als 10 Prozent gewährt werden, ob nun die Lieferung auf dem Submissionswege oder durch Übertragung der Lieferung seitens der betreffenden Stelle, oder sonstwie erlangt wurde, und gleichviel, ob Zahlung bar erfolgt oder nicht; bei ausländischen Büchern dürfen nicht mehr als 5 Prozent gegeben werden, wenn deren Preis mit 0.60 fl. für die Mark, 0.50 fl. für den Frank und 0.60 fl. für den Schilling angesetzt ist.

Bei Submissionslieferung von Büchern, Zeitschriften, Land- und Seekarten dürfen derartige Lieferungen unbedingt nicht an die Lieferung anderer Gegenstände angeschlossen werden oder umgekehrt.

Jede Annahme einer Submissionslieferung oder jede Lieferungsverpflichtung überhaupt ist in bezug auf diesen Artikel als Verkauf oder Lieferung anzusehen.

4. Sobald das »Nieuwsblad voor den Boekhandel« die in Absatz 17 dieser Bestimmungen behandelte Veröffentlichung gebracht hat, sind die Mitglieder des Niederländischen Buchhändlervereins verpflichtet, nicht mehr an die Personen zu liefern, gegen welche der Ausschuss gemäß den folgenden Bestimmungen die in den Abschnitten 12 und 15 erwähnten Maßnahmen anwenden mußte.

Lieferungswerke, die nur vollständig abgegeben werden oder zu deren vollständiger Lieferung der Gemäßregelte verpflichtet ist, können jedoch weiter geliefert werden, ebenso Zeitschriften, jedoch nur so lange, als die Abonnementsbedingungen gelten.

5. Die Vereinsmitglieder sind auch gehalten, darüber zu wachen, daß Nichtmitglieder des Vereins nicht gegen die Abschnitte 1-4, gegen die Bestimmungen der besondern Satzungen betreffend das Übersetzungsrecht, das Bestellhaus und das »Nieuwsblad voor den Boekhandel« handeln.

6. Wird den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gebracht, daß irgendein Mitglied oder Nichtmitglied gegen die im vorigen Absatz erwähnten Bestimmungen und Ordnungen handelt, so können sie dies direkt oder durch den Korrespondenten ihres Bezirks dem Vereinsausschuß mitteilen. Der Vereinsausschuß leitet einen Monat, nachdem ihm auf irgendeine Weise von einer Übertretung der Satzungen Kenntnis gegeben worden ist, eine Untersuchung ein, und der Betreffende hat Gelegenheit, sich schriftlich oder persönlich in einer Sitzung des Ausschusses zu rechtfertigen.

7. Ist festgestellt, daß ein Mitglied die in Absatz 1, 2, 4 festgesetzten Verpflichtungen unbeachtet gelassen hat, so kann ihm der Ausschuss eine Geldbuße von höchstens 50 Gulden auferlegen.

8. Im Wiederholungsfalle muß der Ausschuss strenger vorgehen; die Geldbuße kann alsdann bis auf höchstens 250 Gulden gesteigert werden.

9. Hat sich ein Mitglied den ihm durch Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen entzogen, so kann ihm der Ausschuss eine Buße von 5-15 Prozent des Gesamtbetrages des betreffenden Verkaufs auferlegen.

10. Der Ausschuss hat den Betreffenden mit eingeschriebenem Briefe den gefassten Beschluß und den Betrag der auferlegten Buße mitzuteilen.

11. Der Betrag muß innerhalb eines Monats dem Schatzmeister des Vereins zugehen und fließt in die Hilfskasse des Vereins.

12. Hat der Schatzmeister in der festgesetzten Frist den Betrag nicht empfangen, so ist der Ausschuss ermächtigt, dem Betreffenden sofort oder nach Gewährung einer äußersten Frist jede Verbindung mit dem Bestellhaus zu untersagen, die Zusendung des »Nieuwsblad« an ihn einzustellen und ihm das Recht, Anzeigen darin zu veröffentlichen, nicht mehr zu gewähren; außerdem ist der Ausschuss ermächtigt, den Betreffenden von der Vereinigung auszuschließen.

13. Im Falle sich dieselbe Person zum dritten Male den in Absatz 1-4 dieses Artikels vorgeschriebenen Verpflichtungen entzieht, muß der Vereinsausschuß gegen dieses Mitglied die im Absatz 12 erwähnten Maßregeln anwenden.

14. Nach Erlegung der Buße haben die davon Betroffenen das Recht, sich wegen Buße und Ausschließung an die Generalversammlung zu wenden.

15. Hat ein Nichtmitglied, dem die Benutzung der Vereins-einrichtungen gestattet ist, die in Absatz 1-4 erwähnten Verpflichtungen verlegt oder die in besonderen Satzungen (siehe Absatz 5) niedergelegten Vorschriften übertreten, so kann der Ausschuss demselben sofort, oder wenn er es versäumt hat, innerhalb der ihm gestellten Frist die auferlegte Geldbuße an die Hilfskasse zu zahlen, nach Ablauf der Frist die Benutzung des Bestellhauses versagen, ihn von der Abonnentenliste des »Nieuwsblad« streichen und ihm das Recht entziehen, in dieser Zeitung Anzeigen zu veröffentlichen.

16. Nach Erledigung des Falles ist der Ausschuss ermächtigt, dem Mitgliede oder dem Nichtmitgliede die ihm entzogenen Rechte wieder zu verleihen.

17. Wenn der Vereinsausschuß entschieden hat, jemand auszuschließen, oder einem Mitgliede oder Nichtmitgliede den Verkehr mit dem Bestellhause nicht mehr zu gestatten oder die Zusendung des »Nieuwsblad voor den Boekhandel« an den Betreffenden einzustellen und Anzeigen von ihm darin zurückzuweisen, so hat der Ausschuss den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins, den Kommittenten des Bestellhauses diese seine Entscheidung durch Rundschreiben und durch Bekanntgabe derselben im »Nieuwsblad« mitzuteilen.

18. Nach dieser Veröffentlichung im »Nieuwsblad« ist es auch den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins nicht gestattet, dem von dem Beschluß des Ausschusses betroffenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliede irgend etwas zu liefern, soweit es sich nicht um den Rest von Zeitschriften und Lieferungswerten handelt, zu deren vollständiger Lieferung der Betreffende durch Prospekt oder Erscheinungsweise verpflichtet ist, wie in Absatz 4 angegeben.

19. Ein Lieferungsvertrag, der den Bestimmungen des Absatz 3 nicht entspricht, darf nicht erneuert werden.